

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Radebeul (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl. S. 466), des § 17 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren über Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458) sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 SächsStOG vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul in seiner Sitzung vom 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 - Begriffsbestimmung

§ 2 - Geltungsbereich

§ 3 - Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 4 - Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

§ 6 - Kostenschuldner

§ 7 - Entstehen und Fälligkeit

§ 8 - In-Kraft-Treten

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und der örtlichen Brandschutzbehörde

## **§ 1 - Begriffsbestimmung**

- 1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der örtlichen Brandschutzbehörde.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungnehmer sind Gebühren.

- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr.

Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Freiwilligen Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz (wie beispielsweise Brandverhütungsschauen) sowie bei Brandsicherheitswachen die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.

- 3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Radebeul im Sinne der §§ 6 und 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

## **§ 3 - Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul bzw. der örtlichen Brandschutzbehörde verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Einsatz (auch abgebrochener) infolge missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr oder der Fehllalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
- g) Leistungen, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG entstanden sind, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

## **§ 4 - Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### **§ 5 - Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

- 1) Soweit im Absatz 4 oder 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- 2) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- 3) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Besondere Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und/oder spezieller Maschinen bzw. Geräte, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul vorgehalten werden.

Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Leistungen im Sinne von § 3 oder § 4 verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- 4) Für Leistungen, die nicht in § 22 und § 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden.
- 5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind, mindestens aber wie es die Alarm- und Ausrückeordnung vorsieht.
- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, durch Werksfeuerwehren oder durch Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Radebeul in Rechnung gestellt werden.

- 7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 - Kostenschuldner**

- 1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
- a) in den Fällen des § 3 Buchstaben a), f) und g) vom Verursacher, vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage bzw. von der Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde,
  - b) in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
  - c) in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter, Betreiber, Eigentümer oder dem Einrichtungsträger
- verlangt.
- 2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
- a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 - Entstehen und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der örtlichen Brandschutzbehörde und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 - In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 13.04.1992 außer Kraft.

Radebeul, den 26.05.2016

Bert Wendsche  
Oberbürgermeister

## Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und der örtlichen Brandschutzbehörde

1. Stundensätze für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr und der örtlichen Brandschutzbehörde
  - 1.1. Stundensatz für Leistungen des Personals **17,00 € je Stunde und Person** der Freiwilligen Feuerwehr
  - 1.2. Stundensatz für Leistungen des hauptamtlichen Personals **52,60 € je Stunde und Person**
2. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte
  - 2.1. **Kostenkategorie I**  
Stundensatz für den Einsatz nachfolgend genannter Fahrzeugen einschließlich der Kosten der auf diesen Fahrzeugen verlasteten Geräte  
**7,50 € je Stunde u. Fahrzeug**
    - Hubrettungsfahrzeuge
  - 2.2. **Kostenkategorie II**  
Stundensatz für den Einsatz nachfolgend genannter Fahrzeugen einschließlich der Kosten der auf diesen Fahrzeugen verlasteten Geräte  
**8,70 € je Stunde u. Fahrzeug**
    - Löschfahrzeuge gemäß DIN-EN 1846-1
  - 2.3. **Kostenkategorie III**  
Stundensatz für den Einsatz aller nicht unter den Kostenkategorien I und II genannten Fahrzeuge einschließlich der Kosten der auf diesen Fahrzeugen verlasteten Geräte  
**2,30 € je Stunde u. Fahrzeug**
3. Inanspruchnahme von Geräten, wenn diese nicht zur Beladung eines Fahrzeugs gehören, wie zum Beispiel
  - Boote
  - Tragkraftspritzen
  - Stromerzeuger
  - Pumpen
  - Motorsägen
  - Sandsackfüllmaschinen
  - Ölsperren

3.1. Stundensatz pro Gerätenutzung  
**Gerät**

**0,30 € je Stunde und**

3.2. Stundensatz Gemeinkostenzuschlag pauschal bei Inanspruchnahme mindestens eines  
Gerätes

**3,90 € je Stunde**

4. Kosten für Verbrauchsmittel und Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmittel und Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel
- Chemikalienbindemittel
- Absperrmittel
- Rüstmaterialien
- Abdichtmaterialien
- Türschlösser
- Zubehör für Türöffnungswerkzeuge
- Einsatzkleidung und Schutzausrüstung
- Wasser
- Mittel zur Herstellung von Löschschaum • Kraft- und Schmierstoffe

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.